

**Beschluss der Stadt Kaiserslautern, des Landkreises Kusel und des
Donnersbergkreises**

Betrauung der Westpfalz-Klinikum GmbH

**mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Sicherstellung von
Krankenhausleistungen der Grund-, Regel- und Maximalversorgung für die
Bevölkerung
auf der Grundlage des**

BESCHLUSSES 2012/21/EU DER KOMMISSION

vom 20.12.2011

über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages
über die Arbeitsweise der Europäischen Union
auf staatlichen Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen
zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistung
von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012)

- nachfolgend: „Freistellungsbeschluss“ -

und der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von
Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C/8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den
Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle
Transparenz

innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006).

Präambel

Die Stadt Kaiserslautern, der Landkreis Kusel und der Donnersbergkreis (nachfolgend: „kommunale Gesellschafter“) betrauen die im Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter HRB 3089 eingetragene Westpfalz-Klinikum GmbH (nachfolgend: „WKK“ oder „Gesellschaft“) nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Sicherstellung des Krankenhausbetriebs an den vier Standorten: Kaiserslautern, Kusel, Kirchheimbolanden und Rockenhausen.

Die Gesellschaft ist an den Standorten Kaiserslautern und Kusel im Rahmen der Maximalversorgung und an den Standorten Kirchheimbolanden und Rockenhausen im Rahmen der Grundversorgung tätig. Darüber hinaus ist die WKK ein Akademisches Lehrkrankenhaus der Universitäten Mainz und Heidelberg

Mit diesem Beschluss wird die Verpflichtung der WKK zur Erbringung der im Folgenden festgelegten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) - im Folgenden: „DAWI“ - und gemäß den Kriterien des „Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind“ (2012/21/EU) – „Freistellungsbeschluss“ gefasst.

Die kommunalen Gesellschafter können den gemeinwirtschaftlichen Zweck des Krankenhausbetriebs durch Finanzierungsmaßnahmen (bspw. Zuschüsse, Darlehen) nach Maßgabe der kommunalrechtlichen Vorschriften fördern. Auf diese Weise wird die WKK in die Lage versetzt, entsprechend ihres originären Geschäftszwecks unternehmerisch tätig zu werden. Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der WKK ist Gegenstand des Unternehmens die bedarfsgerechte und wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern und die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in diesen Krankenhäusern behandelten Patienten gem. § 1 LKHG RLP. Der Betrieb der Krankenhäuser umfasst stationäre und teilstationäre sowie vor- und nachstationäre Krankenhausleistungen, ambulante und tagesklinische Behandlung

sowie Rehabilitation, Pflege und medizinisch-technische sowie physikalische Leistungen.

Etwaig gewährte Mittel sollen damit ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Unternehmenszwecks im Rahmen der in dieser Betrauung bestimmten Tätigkeitsgebiete dienen und sind vorrangig gemeinwohlpolitisch motiviert. Die WKK erhält durch diesen Beschluss keinen Anspruch auf etwaige Finanzierungsmaßnahmen der kommunalen Gesellschafter.

Die kommunalen Gesellschafter tragen im Bereich der Daseinsvorsorge im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Verantwortung für ein ausreichendes Angebot an sozialen Dienstleistungen für die Bevölkerung auf ihrem Gebiet. Zu diesem Angebot zählt auch die Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung mit leistungsfähigen Krankenhäusern in Ergänzung zu der gesetzlichen Finanzierung nach dem Landeskrankenhausgesetz.

I. Rechtsverhältnisse und Betrauungsgegenstand; Geltungsdauer

- (1) Die bedarfsgerechte und wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, sowie wirtschaftlich und eigenverantwortlich handelnden Krankenhäusern ist eine öffentliche Aufgabe nach § 2 des Landeskrankenhausgesetzes, die eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse darstellt.
- (2) Die Aufnahme in den Landeskrankenhausplan, seine Einzelfeststellungen sowie Änderungen sind durch die Feststellungsbescheide [der, vom [...]] festgestellt.
- (3) Die kommunalen Gesellschafter bestätigen und erneuern durch diese Betrauung die der WKK bereits durch Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 22.08.2002 sowie im Rahmen der Aufnahme in den Landeskrankenhausplan durch das Land Rheinland-Pfalz übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.
- (4) Die Betrauung der WKK mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV erfolgt gemäß den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU.

- (5) Die Betrauung beginnt am XX.XX.2023 mit dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Kaiserslautern, des Kreistages des Landkreises Kusel und des Kreistages des Donnersbergkreises und gilt für die Dauer von höchstens 10 Jahren. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit den nationalen und den unionsrechtlichen Vorschriften werden die kommunalen Gesellschafter möglichst frühzeitig befinden.

II. Betrautes Unternehmen

(Art. 4 b) Freistellungsbeschluss)

Die WKK ist ein Gemeinschaftsunternehmen, an dem die Stadt Kaiserslautern zu 60 %, der Landkreis Kusel zu 25 % und der Donnersbergkreis zu 15 % beteiligt sind.

III. Gegenstand der gemeinschaftlichen Verpflichtung

(Art. 4 a) Freistellungsbeschluss)

- (1) Die gemeinschaftliche Verpflichtung betrifft die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen der Grund-, Regel- und Maximalversorgung nach Maßgabe der Festsetzungen des Landeskrankenhausplans durch Unterhaltung und ggf. Errichtung von Krankenhäusern.

Im Einzelnen umfasst die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung derzeit insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Medizinische Versorgungstätigkeiten

a. Medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in den betriebenen Häusern stationär und teilstationär behandelten Patientinnen und Patienten einschließlich aller zugehörigen Einzelleistungen, insbesondere

- (i) Allgemeine Krankenhausleistungen im Sinne von §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 Krankenhausentgeltgesetz
- (ii) Vor- und nachstationäre Behandlungen

- b. Medizinisch zweckmäßige und ausreichende Untersuchung und Behandlung der in den betriebenen Häusern ambulant versorgten Patientinnen und Patienten mit allen dazugehörigen Einzelleistungen.
- 2. Leistungen im Rahmen der Notfallversorgung, insbesondere
 - a. Gewährleistung der ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft
 - b. Notärztliche Versorgung
 - c. Notfallambulanzen
 - 3. unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen.
- (2) Die in Abs. 1 festgelegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen können durch jeweilige Beschlüsse des Stadtrates/des Kreistages geändert oder ergänzt werden.
 - (3) Nicht von dieser Betrauung umfasst sind sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten der WKK außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.
 - (4) Daneben erbringt die WKK Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zählen. Hierzu zählen folgende Dienstleistungen: Liste steht noch aus

IV. Ausgleichsleistungen

(Art. 4 d) und Art. 5 Freistellungsbeschluss)

- (1) Den kommunalen Gesellschaftern steht es frei, die Durchführung der vorstehend festgelegten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch die WKK finanziell zu unterstützen. Dabei finden die nachstehenden Regelungen Anwendung.
- (2) Jegliche finanzielle Unterstützung (Überbrückungsdarlehen, Verlustausgleich o.ä.) durch die kommunalen Gesellschafter darf nur dem Ausgleich der zur Ausführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach Ziffer III (1) erforderlichen Nettokosten dienen und diese keinesfalls übersteigen.

- (3) Die Nettokosten sind gemäß den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen auszuweisen. Von den Kosten sind zunächst Erträge aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse abzusetzen. Periodenfremde, Betriebsfremde und außerordentliche Effekte sind bei der Ermittlung zu bereinigen. Die Nettokosten ergeben sich aus der Differenz von Kosten und Einnahmen, bezogen auf die betrauten Tätigkeiten. In diesem Zusammenhang sind zudem alle Mittel zu berücksichtigen, die der WKK für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach Ziffer III (1) von anderen Stellen gewährt werden, unabhängig davon, ob diese als staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV zu qualifizieren sind.
- (4) In diesem Zusammenhang sind als zurechenbare Kosten alle unmittelbaren variablen Kosten berücksichtigungsfähig, die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung angefallen sind, sowie ein angemessener Teil der Fixkosten, angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen, das für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erforderlich ist, sowie ein angemessener Gewinnzuschlag im Sinne des Art. 5 Abs. 7 des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU. Angemessen ist die Kapitalrendite, die ein durchschnittliches Unternehmen zugrunde legt, um zu entscheiden, ob es unter Berücksichtigung des Risikos die DAWI während des gesamten Betrauungszeitraums erbringt. Investitionskosten können berücksichtigt werden, wenn die betreffenden Investitionen für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Ziffer III (1) erforderlich sind.
- (5) Eine Prognose des Bedarfs an Ausgleichsleistungen hat jährlich im Voraus anhand des jeweiligen Wirtschaftsplans der WKK – verpflichtend erstmals für das Jahr 2023 - zu erfolgen. Führen Ereignisse im Laufe des Wirtschaftsjahres zu höheren als den im Wirtschaftsplan angesetzten Nettokosten, können diese ausgeglichen werden, soweit sie nach den Vorgaben des Betrauungsakts ermittelt wurden.
- (6) Der Nachweis über die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erfolgt durch Übersendung eines Jahresberichts an die kommunalen Gesellschafter. Der Nachweis kann auch durch die Übersendung des Jahresabschlusses geführt werden.

- (7) Der WKK erwächst aus dieser Betrauung kein Zahlungsanspruch.

V. Trennungsrechnung

(Art. 5 Abs. 9 Freistellungsbeschluss)

- (1) Wenn die WKK Tätigkeiten erbringt, die über die betrauten DAWI hinausgehen, so ist sie verpflichtet, für die Kosten und Erlöse der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach Ziffer III (1) und derjenigen Tätigkeiten, die nicht zu den betrauten DAWI zählen, sowie anderer Gemeinwohlverpflichtungen außerhalb dieser Betrauung, getrennte Konten zu führen. In diesem Fall sind Plan- und Ist-Rechnungen zu erstellen, in denen die Kosten und Einnahmen der Tätigkeiten nach Ziffer III. (1) sowie der sonstigen Tätigkeiten, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach diesem Betrauungsakt darstellen, jeweils gesondert dargestellt werden. Die Trennung hat auch bei der Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans zu erfolgen.
- (2) Die WKK beachtet bei der Aufstellung dieser Trennungsrechnung die Vorgaben aus Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU und des Transparenzrichtlinie-Gesetzes (TranspRLG).

VI. Überkompensation

(Art. 6 Freistellungsbeschluss)

- (1) Die Ausgleichsleistungen nach Ziffer IV. dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten, nach Maßgabe von Ziffer IV berechneten Nettokosten abzudecken. Dies wird durch die WKK jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber den kommunalen Gesellschaftern im Rahmen des Jahresabschlusses nachgewiesen. Der geprüfte Jahresabschluss ist den kommunalen Gesellschaftern vorzulegen.
- (2) Während des Betrauungszeitraums wird erstmals nach Vorlage des Jahresabschlusses 2023 und sodann alle drei Jahre sowie am Ende des

Betrauungszeitraums eine Überkompensationskontrolle gemäß Art. 6 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU durchgeführt. Dabei hat die WKK den kommunalen Gesellschaftern nachzuweisen, dass der gewährte Ausgleich für die Erbringung der betrauten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nicht über das hinausgeht, was zu deren Erbringung erforderlich im Sinne dieser Betrauung ist. Der Nachweis wird durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt.

- (3) Ergibt die Prüfung nach Abs. 2 eine Überkompensation von mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs im Prüfungszeitraum, so fordern die kommunalen Gesellschafter die WKK zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Die Parameter für die Berechnung des künftigen Ausgleichs werden in diesem Fall gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Freistellungsbeschluss 2012/21/EU für die künftige Anwendung neu festgelegt. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 %, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum angerechnet werden.
- (4) Die kommunalen Gesellschafter sind jeweils berechtigt zu verlangen, dass im Rahmen der jeweiligen Jahresabschlussprüfung der WKK ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine andere sachkundige Stelle gemäß Art. 6 der Freistellungsbeschluss prüft, ob die gewährten Finanzierungsmaßnahmen die in dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU und in dieser Betrauung festgesetzten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind.

VII. Transparenz, Berichterstattung und Verfügbarkeit von Informationen

- (1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften hat die WKK sämtliche Informationen und Unterlagen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) mit dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU vereinbar sind, während des Betrauungszeitraumes und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraumes verfügbar zu halten und aufzubewahren.
- (2) Die WKK wird den kommunalen Gesellschaftern auf deren Anforderung unverzüglich alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, damit

diese ihren Transparenz- und Berichtspflichten nach Art. 7 und Art. 9 des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU nachkommen können.

VIII. Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die kommunalen Gesellschafter unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist durch die kommunalen Gesellschafter eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Die kommunalen Gesellschafter werden bei Änderungen der Rechtslage eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.

IX. Hinweis auf Grundlagenbeschluss und Inkrafttreten

- (1) Der Rat der Stadt Kaiserslautern hat den Betrauungsakt der WKK in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX beschlossen. Der Beschluss durch den Kreistag des Landkreises Kusel erfolgte am XX.XX.XXXX und des Donnersbergkreises am XX.XX.XXXX.
- (2) Die Betrauung kann vom Rat der Stadt Kaiserslautern sowie vom Kreistag des Landkreises Kusel und des Donnersbergkreises jederzeit geändert oder widerrufen werden.
- (3) Die Betrauung wird gegenüber der WKK durch gesellschaftsrechtliche Weisung an die Geschäftsführung verbindlich.

Kaiserslautern, den